

Hauptsatzung der Stadt Nortorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Inhalt:

Satzung vom 28.11.2013 veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 49 vom 06.12.2013

1. Änderung vom 12.08.2019, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 33 vom 16.08.2019
2. Änderung vom 28.05.2020, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 23 vom 05.06.2020
3. Änderung vom 26.07.2021, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 31 vom 06.08.2021

Historik:

1. Änderung vom 26.4.2011, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 18 vom 6.5.2011

Satzung vom 30.10.2008, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 45 vom 8.11.2008

Satzung vom 15.12.2006, veröffentlicht durch Aushang

Satzung vom 09.05.2003, veröffentlicht durch Aushang

Präambel

Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen der Stadt Nortorf zu gleichen Anteilen vertreten sind.

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Ges. v. 07. 09. 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf vom 04.05.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.07.2021 folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nortorf erlassen.

§ 1 - Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt im oberen Feld eine Stadtmauer mit Tor und drei Türmen, im linken Mittelfeld ein Zahnrad im silbernen Feld, im rechten Mittelfeld Ähren im blauen Feld. Das untere rote Feld zeigt in Weiß den Schutzheiligen der Kirche St. Martin.
- (2) Die Stadtflagge ist blau-weiß-rot mit dem Stadtwappen im weißen Feld.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Nortorf“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin/der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters.

§ 2 - Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“, die Stadtvertreter die Bezeichnung „Stadtverordneter“.

§ 3 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 € und Verrentungen,

- den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag bzw. der Streit- oder Vergleichswert in Höhe von 10.000 € nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 € (die jährliche Gesamtbelastung 6.000 €) nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 3.000 €, nicht übersteigt,
 6. die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen und Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 3.000 € gemäß § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.000 € (die jährliche Gesamtbelastung 12.000 €) nicht übersteigt,
 8. die Vermietung und Verpachtung städtischer Grundstücke, Gebäude und Wohnungen,
 9. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 30.000 € im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
 11. die Bestellung, Änderung, Verlängerung und Aufhebung von Erbbaurechten einschließlich der Erteilung von Genehmigungen und Abgabe von Erklärungen nach den Erbbaurechtsverträgen,
 12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB), sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
 13. die Ausübung der der Stadt nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten sowie die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
 14. den Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher und dinglicher Vorkaufsrechte,
 15. die Entscheidungen als Straßenbaulastträger nach dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein,
 16. die Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger sowie die Feststellungen gemäß § 20 Abs. 1 letzter Satz GO,
 17. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf Grund des BauGB und Erhebung von Straßenbaubeiträgen auf Grund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG),
 18. Die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltsatzung,
 19. Bewilligung von einmaligen Zuwendungen/Zuschüssen an Vereine, Verbände und Organisationen auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bis zu einem Einzelbetrag in Höhe von 1.000 € je Haushaltsjahr,
 20. die Einstellung von geringfügig Beschäftigten.

- (3) Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Abs. 2, Ziffer 1 und 2 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über Stundungsansprüche, Verrentungen und die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land zu übertragen.
- (4) Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziffer 4, 10 und 11 beinhaltet das Recht, diese Befugnisse bis zur Höhe von 30.000 € auf die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor zu übertragen.

§ 4 - Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Nortorfer Land kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 - Seniorenrat

Die oder der Vorsitzende des Seniorenrates oder im Verhinderungsfalle ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen, sofern Senioren relevante Tagesordnungspunkte beraten werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr oder ihm rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6 - Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Wirtschaftsförderung, Personal- und Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten für das Aufgabengebiet, Prüfung der Jahresrechnung.

b) Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten

Zusammensetzung:

11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Kinder- und Jugendpflege, Förderung und Pflege des Sports, Sozialwesen, Gesundheitswesen, Angelegenheiten von Senioren und Behinderten, Paten- und Partnerschaften, Angelegenheiten des Tourismus, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten für das Aufgabengebiet.

c) Ausschuss für Bauwesen und Umwelt

Zusammensetzung:

11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bauleitplanung, Städtebauförderung, Wirtschafts- und Verkehrswesen, Wohnungswesen, Tiefbau, Hochbau, Kulturbau, Straßenreinigung, Marktwesen, Brandschutzangelegenheiten, Umwelt- und Immissionsschutzangelegenheiten, Naturschutz, Landschaftspflege und Kleingartenwesen, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten für das Aufgabengebiet.

In die Ausschüsse zu b) und c) können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtverordneten im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertreter, können in die Ausschüsse zu b) und c) auch zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürger entsandt werden.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählen. Jede Fraktion kann für die von ihr in einen Ausschuss entsandte Anzahl von Mitgliedern in entsprechender Anzahl stellvertretende Ausschussmitglieder im Rahmen einer Pool-Stellvertretung vorschlagen. Jede Fraktion, die in einem Ausschuss nur über einen Sitz verfügt, kann abweichend von der Regelung im vorherigen Satz für diesen Ausschuss zwei stellvertretende Ausschussmitglieder im Rahmen einer Pool-Stellvertretung vorschlagen. § 46 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.
Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung übertragen.

§ 7 - Befugnisse der ständigen Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse entscheiden innerhalb der in § 6 dieser Hauptsatzung festgelegten Aufgabengebiete und im Rahmen der jeweils geltenden städtischen Satzungen im:

a) Haupt- und Finanzausschuss über:

- Grundsatzentscheidung über die Festsetzung von Kaufpreisen für Gewerbe-, Industrie- und Wohngrundstücke,
- Festsetzung von Erbbauzinsen,
- Zuschussrichtlinien,
- die Einstellung der Dienstkräfte der Stadt bis einschließlich Entgeltgruppe 9 mit Ausnahme der befristet beschäftigten Aushilfskräfte,
- die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 150.000 € nicht überschreitet.

b) Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten über:

- Bewilligung von einmaligen Zuwendungen/Zuschüssen an Vereine, Verbände und Organisationen im Rahmen des Aufgabengebietes und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, sofern ein Betrag von 1.000 € überschritten wird,

- die Unterhaltung und Gestaltung der Kinderspielplätze,
- die Gewährung von Zuschüssen an Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel,
- Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabengebietes bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 €, soweit nicht nach § 3 Abs. 2 der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorbehalten, und im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel.

c) Ausschuss für Bauwesen und Umwelt über:

- die Festsetzung der Höhe der Stellplatzablösung,
- die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 3 Abs. 2 Ziffer 13 dieser Hauptsatzung gegeben ist,
- Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse für
 - Bauleitpläne,
 - sonstige städtebauliche Satzungen nach dem BauGB,
 - städtebauliche Entwicklungskonzepte,
 - sonstige städtebauliche Planungen,
- Festlegung der Form der Öffentlichkeitsbeteiligung und Form der Auslegung für
 - Bauleitpläne,
 - sonstige städtebauliche Satzungen,
 - städtebaulichen Entwicklungskonzepte,
 - sonstige städtebauliche Planungen,
- Planung und Ausstattung von Grünanlagen, Bolz- und Sportplätzen,
- Abschluss städtebaulicher Verträge bis zu einem Betrag von 50.000 €,
- Entscheidungen über die Art und Weise des Ausbaues von Straßen und Wegen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- Entscheidung über die Erweiterung, Ergänzung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabengebietes und im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 € und soweit nicht nach § 3 Abs. 2 der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorbehalten.

§ 8 - Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 8a - Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbarer Notsituationen können Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden

§ 9 - Einwohnerversammlung

- (1) Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Stadtgebiets beschränkt durchgeführt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die Einwohnerversammlung. Sie/er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Redner(in) beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt Nortorf und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt Nortorf betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der/dem Protokollführer(in) unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 10 - Verträge

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtverordnete oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn es sich um Verträge nach feststehenden Tarif handelt, oder wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 60.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und ist der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 60.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 11 - Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12 - Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Stadt Nortorf werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Nortorfer Land“, erscheint freitags, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieler Nachrichten“ hingewiesen. Ohne rechtliche Wirkung wird ein Abdruck des amtlichen Bekanntmachungsblattes auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nortorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.07.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nortorf ist hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nortorf, den 26.07.2021
Bürgermeister